

BESCHLUSSVORLAGE DER TBS AÖR NR.: 026/2026

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Abfallgebühren 2026 - a) 11. Nachtrag zur Gebührensatzung, Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation; b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum 15.12.25	Geschäftszeichen TBS-Rewe/Gp	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl) Anlage 1 Satzungsentwurf Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung Anlage 3 Gebührenkalkulation Anlage 4 Vergleichsübersicht (2 S.)
Federführende Abteilung: TBS Rechnungswesen		Beteiligte städtische Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	13.01.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	29.01.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation 2026 für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird zugestimmt.
2. Der 11. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 026/2026 beigefügten Entwurf beschlossen.
3. Der Beschluss zu 2. steht unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat der Stadt Schwelm macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

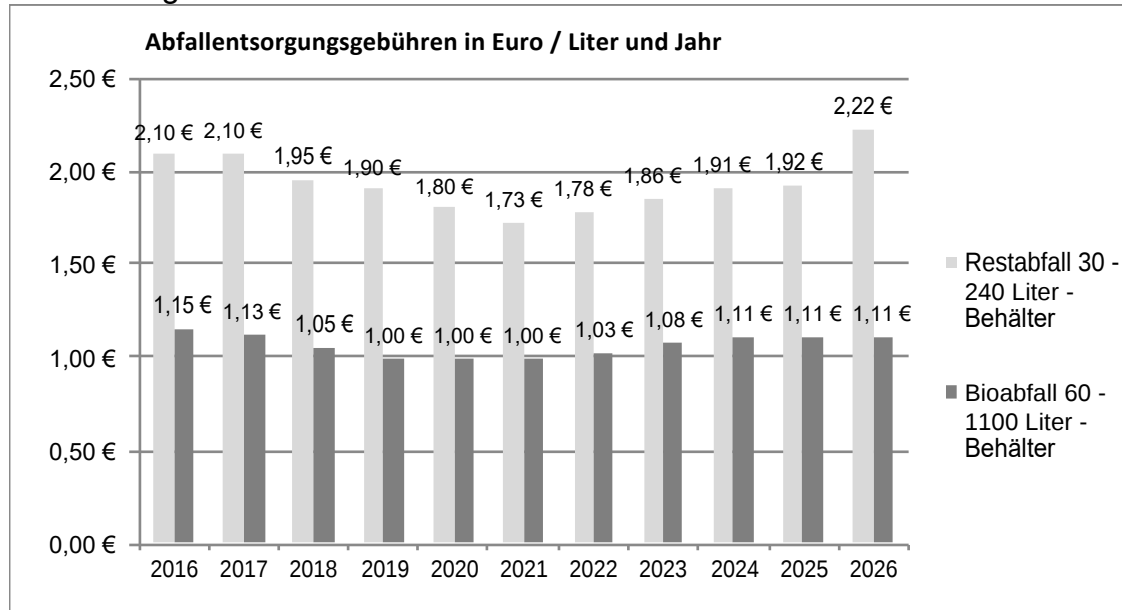
Sachverhalt:

Gebührensätze

Folgende Gebührensätze wurden gemäß Kalkulation 2026 (**Anlage 3**) ermittelt:

	Gebühren-satz 2025	Gebühren-satz 2026	Veränderung	
	€ / L	€ / L	€ / L	%
Restabfall 30 - 240 L				
Abfuhr 14tägig (26 x jährlich)	1,92	2,22	+ 0,30	+ 15,6%
Bioabfall 60 - 240 L, 1.100 L				
Abfuhr 14tägig (26 x jährlich)	1,11	1,11	+ 0,00	+ 0,0%
Restabfall 1.100 L				
Abfuhr 14tägig (26 x jährlich)	1,18	1,39	+ 0,21	+ 17,8%
Abfuhr wöchentlich (52 x jährlich)	2,36	2,78	+ 0,42	+ 17,8%
Abfuhr 4wöchentlich (13 x jährlich)	0,59	0,70	+ 0,11	+ 18,6%

Entwicklung der Gebührensätze:



Kosten / Erlöse

Auf Grundlage der vom Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 08.12.2025 für 2026 beschlossenen Abfallgebührensätze erhöhen sich die Gesamtkosten mit 3.131 T€ um 306 T€ (+10,8 %).

Hiervon entfallen 133 T€ auf Entsorgungsgebühren an den Kreis. Die Erhöhung beläuft sich für Rest- und Sperrabfall auf + 27,00 € je Tonne (+ 13 %). Die Gebühr für Bioabfall wird um 5,00 € je Tonne (- 4 %) reduziert. Die Gebührensätze für Restabfall steigen hierdurch um + 0,14 € (Kleinbehälter) und + 0,09 € (Großbehälter).

Unter Einrechnung eines Überdeckungsbetrages und Umverteilung von Kosten in Höhe von 35 T€ von Rest- auf Bioabfall bleibt der Gebührensatz für Bioabfall auf Vorjahresniveau; die Erhöhung der Gebührensätze für Restabfall kann auf + 0,11 € (Kleinbehälter) bzw. + 0,06 € (Großbehälter) abgemildert werden.

Für Personalaufwand fallen Mehrkosten von 112 T€ an. Tarifbedingt erhöhen sich die Entgelte um durchschnittlich 11 % gegenüber der Vorjahreskalkulation. Dies führt bei Jahres-Einsatzzeiten der gewerblichen und Verwaltungsmitarbeitenden von insgesamt 22.000 Stunden zu einem Mehraufwand von 84 T€. Darüber hinaus entfallen Lohnkostenzuschüsse für zwei Mitarbeiter in Fördermaßnahme in Höhe von 28 T€.

Seit 2025 ist die Altkleiderabfuhr nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (vgl. Vorlage 132/2025). Die Finanzierung erfolgt künftig über die Restabfallgebühr. Für Sammlung und Abfuhr der Alttextilien musste 2025 kurzfristig ein Vertrag mit einer privaten Entsorgungsfirma geschlossen werden. Für 2026 ist die Übernahme in Eigenregie geplant. Nach Hochrechnung der Aufwendungen des laufenden Jahres ist in der Kalkulation 2026 ein Betrag von 80 T€ eingerechnet. Die Mehrkosten wirken sich mit jeweils 0,06 € verschlechternd auf die Gebührensätze der Restabfallfraktionen aus.

Auf der Erlösseite sind 73.000 € für Restabfall entfallen, da die in Vorjahren entstandenen Überdeckungsbeträge im Rahmen der Kalkulation 2025 vollständig ausgeglichen wurden. Für Bioabfall führt der eingesetzte Betrag von 50 T€ aus der Betriebsabrechnung 2023 nach Umverteilung von 35 T€ auf Restabfall zur Stabilisierung des Gebührensatzes.

Erläuterungen zu den Kosten- und Erlöspositionen 2026, Vergleichswerte der Vorjahreskalkulation und der letzten Betriebsabrechnung sind in der Vergleichsübersicht (**Anlage 4**) dargestellt. Aus der Gebührenbedarfsberechnung (**Anlage 2**) ergibt sich die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Abfallfraktionen.

Altpapiersammlung

Gemäß Abstimmungsvereinbarung mit DSD erfolgt für die anteilige Papiermenge eine Erstattung für die Mitbenutzung des Systems. Die anteilige Menge beläuft sich auf rd. 750 t jährlich (Tendenz sinkend). Ab 2024 war neu zu verhandeln; die Anschlussvereinbarung konnte erst in 2025 abgeschlossen werden. Der vereinbarte Erstattungsbetrag beträgt 197,22 €/t (bis 2023 = 146,16 €/t), Mengenanteil 49 % = 686 t für 2026.

Die Bereitstellung von Behältern sowie die Sammlung und Abfuhr der DSD-Standorte erfolgt mittels Fremdvergabe. Für 2026 ist bei einer Abfuhrmenge von rd. 400 t (Vorjahr 450 t) mit Kosten in Höhe von 41 T€ zu rechnen.

Die Verwertungserlöse des Kreises für den kommunalen Anteil werden wie in Vorjahren mit 20,00 € Je Tonne kalkuliert.

Bemessungsgrundlagen

Zur Ermittlung der Gebührensätze wird das im laufenden Jahr durchschnittlich veranlagte Behältervolumen nach Abfallfraktionen zugrunde gelegt. Für 2026 ändern sich die Volumina wie folgt:

Restabfallbehälter = + 14.200 Liter (+ 2 %)

Bioabfallbehälter = + 3.100 Liter (+ 1 %)

Restabfall-Großbehälter = + 13.100 Liter (+ 3 %)

Die Erhöhungen wirken sich positiv auf die Gebührensätze mit 0,05 € (kleine Restabfallbehälter), 0,01 € (Bioabfallbehälter) und 0,03 € (Restabfall-Großbehälter) aus.

Beispielberechnung Musterhaushalt

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen und nutzt einen 60-Liter-Rest- und einen 60-Liter-Bioabfallbehälter; dies entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Mindestvolumen von 15 Litern pro Person bei 14tägiger Abfuhr.

	2025	2026	Veränderung
Restabfall	115,20 €	133,20 €	+ 18,00 €
Bioabfall	66,60 €	66,60 €	+ 0,00 €
Abfall gesamt	181,80 €	199,80 €	+ 18,00 €

Gebührensatzung

Die ab 2026 geltenden Gebührensätze sind in den als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf eingearbeitet.

Auswirkungen auf das Klima:

- ☒ neutrale Auswirkungen
- ☐ positive Auswirkungen
- ☐ negative Auswirkungen

Begründung:

Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte